



Brüssel, den 21. Oktober 2021
(OR. en)

13038/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0086(NLE)**

VISA 214
COLAC 74

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über die Befreiung der Inhaber von Diplomatenpässen, Dienstpässen oder sonstigen amtlichen Pässen von der Visumpflicht bei kurzfristigen Aufenthalten

– Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

1. Die Kommission hat am 11. April 2018 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien über die Befreiung der Inhaber von Diplomatenpässen, Dienstpässen oder sonstigen amtlichen Pässen von der Visumpflicht bei kurzfristigen Aufenthalten¹ zusammen mit einem Entwurf des genannten Abkommens im Anhang zu dem genannten Vorschlag² sowie einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des genannten Abkommens³ übermittelt.
2. Die Gruppe „Visa“ hat am 22. Oktober 2018 Einvernehmen über diese Vorschläge erzielt. Bei dieser Gelegenheit hat die Gruppe „Visa“ ferner eine dem Beschluss über die Unterzeichnung des Abkommens beizufügende Erklärung zum Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2017/2226 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) und zu den Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden,⁴ gebilligt.

¹ Dok. 7924/18.

² Dok. 7924/18 ADD 1.

³ Dok. 7926/18.

⁴ Dok. 13028/18.

3. Am 26. November 2018 hat der Rat den Beschluss über die Unterzeichnung⁵ angenommen. Gleichzeitig hat der Rat beschlossen, den Entwurf des Beschlusses über den Abschluss in der in Dokument 13445/18 enthaltenen Fassung dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zuzuleiten, sobald das Abkommen⁶ ordnungsgemäß unterzeichnet worden ist. Der Entwurf des Beschlusses über den Abschluss enthielt einen Erwägungsgrund, in dem es heißt, dass sich das Vereinigte Königreich nicht an der Annahme des Beschlusses beteiligt.
4. Das Vereinigte Königreich ist seit dem 1. Februar 2020 kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, und der zwischen dem Vereinigten Königreich und der Union vereinbarte Übergangszeitraum endete am 31. Dezember 2020.
5. Nach einem anfänglichen Aufschub wurde das Abkommen mit der Föderativen Republik Brasilien am 27. September 2021 im Namen der Union unterzeichnet. Am selben Tag teilte die Union Brasilien in einer Verbalnote mit, dass das Vereinigte Königreich infolge der unter Nummer 4 dieses Vermerks genannten Ereignisse für die Zwecke des Abkommens nicht als Mitgliedstaat der Union behandelt wird und es daher weder unter dieses Abkommen fällt noch dadurch gebunden ist.
6. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass das Vereinigte Königreich kein Mitglied der Europäischen Union mehr ist, wurde der Entwurf des Beschlusses über den Abschluss überarbeitet, wobei der Erwägungsgrund zum Vereinigten Königreich gestrichen wurde. Die geänderte Fassung findet sich in Dokument 13445/1/18 REV 1.
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird dementsprechend ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge beschließen, den Entwurf des Beschlusses über den Abschluss in der Fassung des Dokuments 13445/1/18 REV 1 dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zuzuleiten.

⁵ Dok. 13444/18.

⁶ Dok. 13446/18.